



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Monika Heinold

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

Meldeverpflichtung und Handlungsmöglichkeiten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Durch Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) ist in § 8a „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ eine Konkretisierung und Erweiterung des Handlungsauftrages bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung für Jugendämter und Einrichtungen der Jugendhilfe verankert worden.

Frage 1

Welche Auffälligkeiten und Beobachtungen fallen unter die zentrale Begrifflichkeit „gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen“?

Antwort:

Hier handelt es sich um die Verknüpfung unbestimmter Rechtsbegriffe, die in der Praxis auszulegen sind. Das Landesjugendamt hat dazu entsprechendes Informationsmaterial an die Träger der Jugendhilfe gegeben. Um Handlungssicherheit in der Umsetzung des Schutzauftrags für die Fachkräfte zu schaffen, werden zurzeit diverse Fortbildungen durch das Landesjugendamt durchgeführt.

Frage 2

Welche Einrichtungen werden neben den Jugendämtern gemäß § 8a KJHG Absatz 2 zur Wahrnehmung des Schutzauftrages und nötigenfalls zur Information des Jugendamtes verpflichtet? Sind hier auch Kindertageseinrichtungen, Tagespflegestellen, Beratungseinrichtungen, Familienbildungseinrichtungen und Schulen inbegriffen?

Antwort:

§ 8a Abs. 2 SGB VIII besagt, dass Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, zu schließen sind. Hierzu gehören Träger von Einrichtungen, die Leistungen nach § 78a SGB VIII (insbesondere gemeinsame Wohnformen für Mütter/ Vater und Kinder, Tagesgruppe, Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform) erbringen, Träger von Kindertageseinrichtungen und die Träger der Jugendarbeit, soweit diese Einrichtungen unterhalten, in denen Fachkräfte im Sinne von § 72 SGB VIII beschäftigt sind. Unter Träger von Diensten fallen jene, die regelmäßig Leistungen nach § 13 (Jugendsozialarbeit), § 14 (Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz), § 16 (Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie, u.a. Angebote der Familienbildung), § 17 (Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung), § 28 (Erziehungsberatung), § 29 (Soziale Gruppenarbeit), § 30 (Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer), § 31 (Sozialpädagogische Familienhilfe), § 33 (Vermittlungsstellen für Vollzeitpflegepersonen), § 35 (Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung), § 35a (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) SGB VIII erbringen und hierbei Fachkräfte gemäß § 72 SGB VIII beschäftigen.

Tagespflegepersonen zählen nicht zu den Einrichtungen und Diensten und haben oftmals keinen Träger, den § 8a Abs. 2 SGB VIII als Vereinbarungspartner vorsieht. Es besteht aber die Möglichkeit, dass die Jugendämter entsprechende Schutzkonzepte im Zusammenhang mit der Erlaubniserteilung bzw. der Vermittlung der Pflegeperson vereinbaren.

Schulen sind vom Regelungsbereich des § 8a Abs. 2 SGB VIII nicht umfasst.

Frage 3

Welche Einrichtungen und Institutionen, die im Allgemeinen mit Eltern, Familien und Kindern zusammen arbeiten / in Berührung kommen (z. B. Ärzte, Schulen, Familienberatungs- und -bildungseinrichtungen, Freizeitangebote) sind durch § 8a des KJHG nicht berührt? Was sind die Gründe hierfür?

Antwort:

Der Regelungsbereich des SGB VIII als Bundesgesetz für die Kinder- und Jugendhilfe erstreckt sich nur auf Einrichtungen und Dienste, die Leistungen in diesem Bereich erbringen (s. Antwort zu Frage 2). Keine Regelungen werden für andere Einrichtungen und Personen (z.B. Ärzte, Schulen, sonstige Freizeitangebote, ggf. Polizei) getroffen, wobei insbesondere im Fall der Schulen auch keine Gesetzgebungskompetenz des Bundes vorläge. Gründe dafür hat der Bundesgesetzgeber nicht genannt.

Frage 4

Gibt es für die in der Antwort auf Frage drei genannten Einrichtungen und Institutionen anderweitige gesetzliche Vorgaben, aus denen sich eine Verpflichtung oder eine Handlungsmöglichkeit bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ableiten lässt? Wenn ja, welche sind dies jeweils? Wenn nein, wie schätzt die Landesregierung dieses Sachverhalt ein? Sieht sie Handlungsbedarf?

Antwort:

Ärzte sind grundsätzlich verpflichtet, das Patientengeheimnis zu wahren. Die Sorgeberechtigten bzw. ein Kind/ Jugendlicher, bei dem Einwilligungsfähigkeit vorliegt, kann den Arzt nach entsprechender Aufklärung von der Schweigepflicht entbinden. In bestimmten Fällen dürfen im Rahmen des rechtfertigenden Notstandes gemäß § 34 Strafgesetzbuch (StGB) auch ohne Einwilligung Informationen an andere Institutionen zur Verhinderung von weiteren Schädigungen des Kindes/ Jugendlichen weiter geleitet werden. Ob daraus bei schwerwiegenden Misshandlungen auch eine strafrechtliche Garantenpflicht (vgl. Antwort zu Frage 5) entsteht, ist umstritten.

Eine Handlungspflicht beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist nicht ausdrücklich im Schulgesetz verankert. Allerdings sind die Schulen aufgrund der Fürsorge gegenüber den ihr anvertrauten Schülerinnen und Schülern, die aus ihrem Erziehungs- und Bildungsauftrag folgt, ohnehin gehalten, bei erkennbaren Anzeichen von Kindesmisshandlung, Vernachlässigung oder Gewalt das Jugendamt oder die Polizei einzuschalten. Im Rahmen des schleswig-holsteinischen Kooperations- und Interventionskonzeptes (KIK) gegen häusliche Gewalt wird gemeinsam mit dem IQSH ein Fortbildungskonzept für Lehrkräfte in der Ausbildung entwickelt, damit sie Zeichen von Misshandlung oder gar sexuellem Missbrauch als solche erkennen.

Die Jugend- und Familienministerinnen und –minister haben hierzu in der Sonder-Jugendministerkonferenz am 24.11.2006 folgenden Beschluss gefasst:

“Auch die Schulen sind Partner beim Kinderschutz. Dies gilt insbesondere für Grundschulen, da die Anforderungen für die Eltern wachsen und Konflikte in der Erziehung ihrer Kinder oft erst in diesem Alter erkennbar sind und offener zutage treten. Ein Indiz dafür ist die vermehrte Suche der Eltern nach Beratung. Erforderlich ist es, dass dieses Thema in den Grundschulen offen angesprochen wird und in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt Strategien entwickelt werden, wie bei Gefährdungen von Kindern zu reagieren ist. Deshalb hält es die JMK auch für einen richtigen Schritt, dass einige Länder den Kinderschutz als eine Aufgabe der Schule in ihre Schulgesetze aufgenommen haben.“

Ob eine Handlungspflicht für Inhaber und Mitarbeiter von sonstigen Freizeitangeboten, die nicht unter die in der Antwort zu Frage 2 aufgezählten Bereiche fallen, besteht, richtet sich nach den in der Antwort zu Frage 5 geschilderten Grundsätzen. Dies wird von der Landesregierung als ausreichend angesehen.

Die Polizei hat im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Handlungspflicht, alle Gefahren abzuwehren, die Minderjährigen drohen.

Werden aufgrund polizeilicher Erkenntnisse Maßnahmen zum Schutz Minderjähriger erforderlich, so besteht aufgrund einer bundeseinheitlichen Polizeidienstvorschrift die Verpflichtung zur Unterrichtung der zuständigen Behörden oder Stellen auf der Basis bestehender datenschutzrechtlicher Befugnisse.

Im Falle des polizeilichen Einschreitens bei häuslicher Gewalt besteht gem. § 201 a Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) eine Meldeverpflichtung an geeignete Beratungsstellen.

Frage 5

Gibt es für Familienangehörige, Freunde und Bekannte oder Personen aus der nachbarschaftlichen und sozialen Umwelt von Kindern und Familien eine andere als moralische Verpflichtung, z. B. eine gesetzliche Vorgabe, aus der sich eine Verpflichtung oder eine Handlungsmöglichkeit bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ableiten lässt? Wenn ja, welche ist dies? Wenn nein, wie schätzt die Landesregierung dieses Sachverhalt ein? Sieht sie Handlungsbedarf?

Antwort:

Über eine moralische Verpflichtung hinausgehend gibt § 1626 Abs. 1 Satz 1 BGB den Eltern die gesetzliche Pflicht vor, für das minderjährige Kind zu sorgen. Die elterliche Sorge findet ihre Rechtfertigung nicht in einem Machtanspruch der Eltern, sondern in dem Bedürfnis des Kindes nach Schutz und Hilfe, sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft zu entwickeln. Die elterliche Sorge umfasst insbesondere die Personensorge, welche wiederum in § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB dahingehend konkretisiert ist, dass Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung haben. Diese Pflicht gilt für die Eltern des Kindes im Rechtsinne, also auch für die Adoptiveltern, darüber hinaus aber auch für andere Personen, die die elterliche Sorge anstelle der Eltern ganz oder teilweise ausüben, wie insbesondere den Vormund oder den Pfleger.

Die Einhaltung elterlicher Sorgepflichten ist insbesondere durch § 171 (Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht), § 174 (sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen) und § 225 Abs 1 Nr.1, 1. Alternative StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen) strafrechtlich bewehrt.

Neben diesen Vorschriften zur Begründung bzw. strafrechtlichen Absicherung elterlicher Sorgepflichten normieren die für jedermann geltenden Strafvorschriften der §§ 211 ff. StGB – Schutz des Lebens -, §§ 223 ff. StGB – Schutz der körperlichen Unversehrtheit – und §§ 176, 177 StGB – Schutz der sexuellen Selbstbestimmung – entsprechende Verhaltenspflichten für weitere Familienangehörige, aber auch für Freunde und Bekannte oder Personen aus dem nachbarschaftlichen und sozialen Umfeld von Kindern und Familien zum Schutz der genannten Rechtsgüter der Kinder und Jugendlichen. Diese Verhaltenspflichten sind zunächst derart konstituiert, dass aktive Angriffe der genannten Personen auf die genannten Rechtsgüter der Kinder oder Jugendlichen strafrechtlich verboten sind.

Zudem kann für Familienangehörige, insbesondere die Eltern, aber auch für Freunde und Bekannte oder Personen aus dem nachbarschaftlichen und sozialen Umfeld von Kindern und Familien das Unterlassen der Abwendung des zu den genannten Straftatbeständen gehörenden Erfolges - auch und insbesondere durch das Unterlassen der Erstattung einer Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden - von strafrechtlicher Relevanz und damit mehr als eine bloß moralische Verpflichtung sein. Voraussetzung dafür ist, dass die fragliche Person rechtlich dafür einzustehen hat, dass sie die Straftat verhindern kann (z. B. die Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht, § 171 StGB, der sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, § 174 StGB, oder die Misshandlung von Schutzbefohlenen, § 225 StGB bzw. die oben sonst genannten Strafvorschriften) nicht eintritt, vgl. § 13 StGB. Gemeint sind insbesondere Fälle, in denen dem Kind oder Jugendlichen droht, dass eine der genannten Taten an ihm

durch einen Dritten vorgenommen werden, und Personen aus dem genannten sozialen Umfeld des Kindes oder Jugendlichen (Familienangehörige, Freunde pp.) die Möglichkeit haben, diese Taten zu verhindern. Eine Strafbarkeit wegen Unterlassens setzt in diesem Fall voraus, dass die fragliche Person eine sog. Garantenpflicht innehat. Eine Garantenpflicht kann sich z. B. aus enger persönlicher Verbundenheit oder aus einem besonderen Vertrauensverhältnis ergeben. So haben Verwandte gerader Linie (z. B. Eltern oder Großeltern und Geschwister) untereinander eine Garantenpflicht, wobei es im Einzelfall auf eine effektive Lebensbeziehung ankommen kann. Auch die Übernahme der Kinderbetreuung (z. B. „Babysitter“) kann bei faktischer Übernahme von Schutzpflichten eine Garantenpflicht begründen. Jedenfalls ist eine bloße Zufalls- oder Gelegenheitsgemeinschaft zur Begründung einer Garantenpflicht nicht ausreichend. Hat die fragliche Person eine Garantenpflicht, hat sie eine Handlungspflicht zur Tatverhinderung, der sie (auch) durch Erstattung einer Strafanzeige nachkommen kann.

Hat die fragliche Person keine Garantenpflicht, kann eine Strafbarkeit wegen unterlassener Hilfeleistung (§ 323c StGB) in Betracht kommen, denn eine (unmittelbar bevorstehende) – in der Regel schwerere – Straftat zum Nachteil eines Kindes oder Jugendlichen kann ein Unglücksfall im Sinne des § 323c StGB sein, der grundsätzlich jedermann zur Hilfeleistung, ggf. auch in Form der Erstattung einer Strafanzeige, verpflichtet.

Darüber hinaus bestehen andere als moralische Handlungsverpflichtungen für Personen aus dem sozialen Umfeld des Kindes oder Jugendlichen (Familienangehörige, Freunde pp.) bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nicht. Indes kann jede Bürgerin und jeder Bürger im Verdachtsfall der Polizei, dem Jugendamt oder dem Familiengericht Hinweise geben.